schliesslich der Abänderung einer Verordnung (was ja eigentlich dem Initiativrecht entzogen ist) liess der StGH zu, weil es nach seiner Beurteilung in einem Satz zusammenzufassen war: «Das Gesetz vom 22. Januar 1936 betreffend die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft wird aufgehoben und es wird der frühere Gesetzesstand wieder hergestellt.»<sup>228</sup> Der innere Zusammenhang gestattet somit die Überschreitung formaler Grenzen. Ob damit auch ein «innerer Zusammenhang» im Sinne der Einheit der Materie erforderlich ist, wenn es sich um eine formal auf ein einziges Gesetz oder die Verfassung beschränkte Vorlage handelt, muss dahingestellt bleiben. Die Bemerkung des StGH zum «wirklichen Willen der Stimmberechtigten» könnte in diese Richtung weisen.

Tendenziell in die gleiche Richtung argumentierte ein StGH-Gutachten von 1986.<sup>229</sup> Der StGH hatte darüber zu befinden, ob verschiedene Abstimmungssysteme, wie beispielsweise das doppelte oder mehrfache Ja, verfassungskonform seien (siehe Kapitel 4.5.3). Die Frage der Einheit der Materie wurde nur gestreift. Es ist aber dennoch bemerkenswert, dass der StGH Art. 69 Abs. 5 und 6 VRG unter dem Begriff der «Einheit der Materie» anführte, 230 obwohl es sich wörtlich genommen um Kriterien der Einheit der Form handelte. Da keine weiteren Ausführungen erfolgen, bleibt ungeklärt, ob der StGH tatsächlich eine «Einheit der Materie» in diesem Artikel vermutete. Das ist insofern nicht auszuschliessen, als sich der StGH im gleichen Gutachten etwas ausführlicher über die demokratischen Grundprinzipien der Verfassung äusserte und dabei bemerkte: «Die Verfassung will daher freie, unverfälschte, wirksame, unmanipulierte und genügend differenzierte Abstimmungen, in denen der freie Wille des Volkes Ausdruck finden soll.»<sup>231</sup> Unter «genügend differenzierter» Abstimmung kann man auch das Gebot der Einheit der Materie verstehen.

Die VBI folgte in ihrer Argumentation im Jahr 2002 dagegen weitgehend Batliner (1993). Es werde in Liechtenstein nicht zwischen Totalund Partialrevision der Verfassung unterschieden, und es seien somit – im Gegensatz zur Schweiz – auch keine unterschiedlichen Verfahren

<sup>228</sup> StGH 1964/3, Gutachten vom 22. Oktober 1964, in: ELG 1962–1966, S. 224.

<sup>229</sup> StGH 1986/10 vom 6. März 1987, in: LES 1987.

<sup>230</sup> StGH 1986/10 vom 6. März 1987, in: LES 1987, S. 153.

<sup>231</sup> StGH 1986/10 vom 6. März 1987, in: LES 1987, S. 152.